



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Grund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung;

Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (B.S. 18. Juli .2002) sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und die Ausführung des vorgenannten Dekretes (B.S. 21. September 2002);

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Sind von dieser Maßnahme betroffen:

1. die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe, deren Nomenklatur Gegenstand des Titels I, Kapitel II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung ist;
2. die eingestuftten Betriebe im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuftten Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 2:

Die Steuer wird geschuldet:

1. durch den Antragsteller des bzw. der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe(s);
2. durch den Antragsteller des bzw. der eingestuftten Betriebe(s).

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erklärungen der Klasse 3:..... 25,00 €
- b) Umweltgenehmigungen der Klasse I:..... 1.100,00 €
- c) Umweltgenehmigungen der Klasse II:..... 120,00 €
- d) Globalgenehmigungen der Klasse I:..... 1.250,00 €
- e) Globalgenehmigungen der Klasse II:..... 195,00 €
- f) Zeitweilige Umweltgenehmigungen:..... 65,00 €
- g) Für Beurkundungen, wovon im Artikel 17bis
der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung die Rede ist:..... 44,00 €
- h) Umschreibung einer Umweltgenehmigung oder -erklärung:..... 55,00 €

Artikel 4:

Die Steuer wird nicht geschuldet, wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuer- oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin